

Satzung

der Stadt Schmallenberg über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen gem. § 47 Abs. 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung vom 26.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 der Ersten Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 11. September 2001 - Stellplatzablösesatzung -

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat in seiner Sitzung am 15.06.1994 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 20.07.1989 (GV. NW. S. 362) und des § 47 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV: NW. S. 467) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Im Stadtgebiet Schmallenberg werden folgende Gemeindegebietsteile gemäß § 47 Abs. 6 Landesbauordnung NW festgelegt:

Gemeindegebietsteil 1:

Stadtteil Schmallenberg

Oststraße, Weststraße, Schützenplatz, Synagogenstraße, Wimereuxstraße, Kirchplatz, Südstraße tlw., Wasserpforte tlw., Selbend tlw., Auf der Mauer tlw., Hackwiese tlw., Elisabethstraße tlw., Oberer Hagen tlw., An der Stadthalle tlw. Und Poststraße.

lt. Abgrenzung im Übersichtsplan i. M. 1 : 5.000

Anlage 1 der Satzung

Stadtteil Fredeburg

Im Ohle tlw., Mittelstraße tlw., In der Schmiedinghausen tlw., Hochstraße tlw. Und Kirchplatz tlw.

lt. Abgrenzung im Übersichtsplan i. M. 1 : 5.000

Anlage 2 der Satzung

Gemeindegebietsteil 2:

Stadtteil Schmallenberg

Bahnhofstraße, Hohe Fohr, In der Tränke, Im alten Felde, Breslauer Straße, Waldenburger Straße, An der Robbecke, Ziegeleiweg, Am Bahnhof, Obringhauser Straße, Valentinststraße, An der Winnscheidt, Leostraße, Kolpingstraße, Franz-Hitze-Straße, Ketteler Straße, von Bodelschwinghstraße, Heidenstraße, Franz-Kayser-Straße, Röperweg, Hochstraße, Dhamstraße, Marienstraße, Bergstraße, Alexanderstraße, Werper Straße, Ringstraße, Kampstraße, Wormbacher Straße, Selbend tlw., Auf der Mauer tlw., Wasserpforte tlw., Zehnthofweg, Fleckenberger Straße tlw., Hackwiese tlw., Unterer Hagen, Elisabethstraße tlw., Oberer Hagen tlw., Gartenstraße, An der Stadthalle tlw., Sunthelle, Südstraße tlw., Mühlengasse, Auf der Lake tlw., Auf dem Ohl, Unterm Werth, Ohlgasse tlw., Unter der Stadtmauer, Am Stenn, Grafschafter Straße, Scheeweg, Höhenweg, Grimmestrasse, Am Hahnenborn, Meisenweg, Finkenweg, Gerberweg, Am Forsthaus, Lenninghof, Lindenweg, Eichenweg, Tannenweg, Antoniusstraße, In der Dormecke, In der Seilmecke, Lärchenweg, Ahornweg, Amselweg, Christine-Koch-Straße und Birkenweg

lt. Abgrenzung im Übersichtsplan i. M. 1 : 5.000

Anlage 1 der Satzung

Stadtteil Fredeburg

Allensteiner Straße, Altenilper Straße, Alter Bahnhof tlw., Altstadt, Am alten Markt, Am Kurhaus, Am Leisterfeld, Am weißen Stein, Am Stoppelhof, Knappenweg, Bergweg, Bödefelder Straße, Burgweg, Buchhagenweg, Danziger Straße, Freiheitsstraße, Friedensstraße, Gartenstraße, Hochstraße tlw., Holthausen Straße, Högge, Im Ohle tlw., In den Kämpen, In der Frettelt, In der Schmiedinghausen tlw., Kapellenstraße, Kastanienweg, Kirchplatz tlw., Königsberger Straße, Leißestraße, Mittelstraße tlw., Mothmecke, Oberer S Hügel, Oberstraße, Parkstraße, Schöne Aussicht, Schulstraße, Schützenstraße, Sonnenblick, St. Barbara-Weg, St.Georg-Straße, Talstraße, Unter der Suntelt, Untere Gote, Unterer Hügel, Unterm Hömberg, Unterm Krankenhaus, von-Ascheberg-Straße, Waldenburger Straße, Waldstraße, WEhrscheid tlw., Zu den drei Buchen, Zum Hallenberg, Johannes-Hummel-Weg, Schulzentrum und Sportzentrum

lt. Abgrenzung im Übersichtsplan i. M. 1 : 5.000

Anlage 2 der Satzung

sowie die gesamten Ortsteile von Bödefeld, Fleckenberg, Grafschaft

Gemeindegebietsteil 3:

Stadtteil Schmalleberg

Gewerbegebiet Breite Wiese (Fleckenberger Straße tlw.), Gewerbegebiet Ohlgasse tlw., Gewerbegebiet Lake I (Kutscherweg, Im Brauke tlw., Auf der Lake tlw.), Gewerbegebiet Lake II (Hünegräben, Im Brauke tlw.), Schul- und Sportzentrum „Auf dem Loh“ und Gewerbegebiet „Auf dem Loh“

lt. Abgrenzung im Übersichtsplan i. M. 1 : 5.000

Anlage 1 der Satzung

Stadtteil Fredeburg

Alter Bahnhof tlw., Am Donscheid, Bahnhofstraße, Robbecker Weg und Wehrscheid tlw.

lt. Abgrenzung im Übersichtsplan i. M. 1 : 5.000

sowie die gesamten Ortsteile von Altenilpe, Arpe, Berghausen, Brabecke, Bracht, Dorlar, Dornheim, Felbecke, Gellinghausen, Gleidorf, Grimminghausen, Harbecke, Heiminghausen, Holthausen, Hundesossen, Huxel, Jagdhaus, Kirchlpe, Kircharbach, Kückelheim, Latrop, Lengenbeck, Lenne, Mailar, Menkhausen, Niederberndorf, Niederhenneborn, Niedersorpe, Nordenau, Oberberndorf, Oberhenneborn, Oberkirchen, Oberrarbach, Obersorpe, Osterwald, Rehsiepen, Selkentrop, Schanze, Sellinghausen, Sögtrop, Werntrop, Werpe, Westernbödefeld, Westfeld, Winkhausen, Wormbach

- (2) Die Stadtteile Schmalleberg und Fredeburg werden in verschiedene Gemeindegebietsteile aufgeteilt, die aus den beiliegenden Übersichtsplänen Anlagen 1 und 2 im Maßstab 1 : 5.000 zu ersehen sind.

Die einzelnen Gemeindegebietsteile sind durch eine schwarz gestrichelte Linie begrenzt und mit der Bezeichnung Gemeindegebietsteil 1, Gemeindegebietsteil 2 und Gemeindegebietsteil 3 gekennzeichnet.

- (3) Die Übersichtspläne der Stadtteile Schmalleberg und Fredeburg im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 75 % der durchschnittlichen Herstellungskosten (Stellplätze, Zufahrten, Fahrgassen, Entwässerung, Grünflächen, Bepflanzung und Beleuchtung) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz im

im Gemeindegebietsteil 1	auf	4.600,00 €
im Gemeindegebietsteil 2	auf	2.500,00 €
im Gemeindegebietsteil 3	auf	2.000,00 €

festgesetzt.

- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach den Gemeindegebietsteilen des § 1 dieser Satzung. Hierbei ist der Gemeindegebietsteil maßgebend, in der das Bauvorhaben des Zahlungspflichtigen liegt.
- (3) Auf Antrag kann die Pflicht zur Zahlung des Geldbetrages ausgesetzt werden, solange und soweit, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs durch die ständigen Benutzer der baulichen Anlagen, nachweislich ein Bedarf an den Stellplätzen oder Garagen, für die der Geldbetrag zu zahlen wäre, nicht besteht. Dies gilt nicht bei Wohnungen. Im Falle der Aussetzung ist der Bauherr verpflichtet, zum ersten März eines jeden Jahres der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Aussetzung noch erfüllt sind. Diese Verpflichtung gilt auch für den Rechtsnachfolger.

§ 3

- (1) Die Festsetzung des Ablösungsbetrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Ablösungsbetrag ist mit Erteilung der Baugenehmigung fällig, welche die Stellplatzpflicht auslöst.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird die vorstehende am 15.06.1994 vom Rat der Stadt Schmallenberg beschlossene Satzung über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen gem. § 47 Abs. 6 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

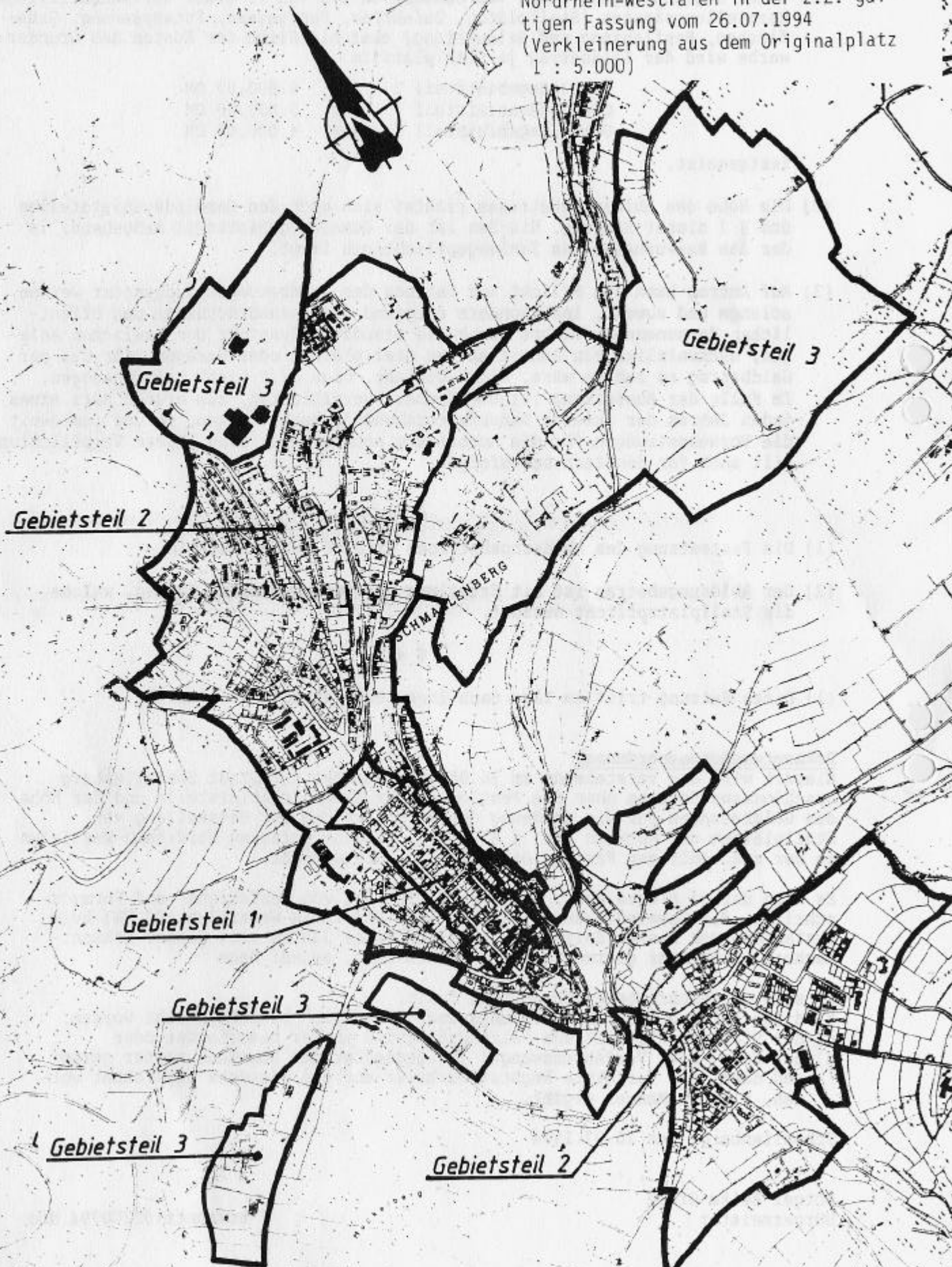
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 26.07.1994

gez. Rötger Belke-Grobe
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Schmallenberg
über die Festlegung der Gemeindegebiets-
teile und der Höhe des Geldbetrages für
die Ablösung der Verpflichtung zur Her-
stellung von Stellplätzen und Garagen
gem. § 47 Abs. 6 der Landesbauordnung
Nordrhein-Westfalen in der z.Z. gül-
tigen Fassung vom 26.07.1994
(Verkleinerung aus dem Originalplatz
1 : 5.000)



Anlage 2

zur Satzung der Stadt Schmallenberg
über die Festlegung der Gemeindegebiets-
teile und der Höhe des Geldbetrages für
die Ablösung der Verpflichtung zur Her-
stellung von Stellplätzen und Garagen
gem. § 47 Abs. 6 der Landesbauordnung
Nordrhein-Westfalen in der z.Z. gültigen
Fassung vom 26.07.1994

(Verkleinerung aus dem Originalplan
1 : 5.000)

